

Unser Wunsch

Fahren und parken Sie in Zukunft nicht mehr auf Waldwegen.

Stellen Sie Ihr Fahrzeug auf öffentlichen Parkplätzen ab. Von speziell für Sie erstellten Wald- und Wanderparkplätze haben Sie einen nahen und sicheren Zugang zum Wald.

Vorteile für Sie und uns

Ihr Fahrzeug ist sicher abgestellt und wird durch vorbeifahrende Wirtschaftsfahrzeuge nicht gefährdet.

Wir benötigen keine zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen und damit höhere Finanzaufwendungen zum Schutz Ihres Fahrzeugs.

Haben Sie noch Fragen?

Für weitere Fragen, aber auch für Anregungen und Kritik stehen Ihnen Ihr örtlicher Revierleiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Forstamts Heilbronn gerne zur Verfügung.



Landratsamt Heilbronn
Forstamt
Lerchenstr. 40
74072 Heilbronn

Telefon: 0 71 31 994 153
Telefax: 0 71 31 994 129
E-Mail: forstamt@landratsamt-heilbronn.de
Internet: www.landratsamt-heilbronn.de

Fahren und Parken im Wald



Sehr geehrte Waldbesucherin,
sehr geehrter Waldbesucher,

Sie haben Ihr Auto im Wald unerlaubt auf einem Waldweg abgestellt.

Wir bitten Sie in Zukunft Ihr Kraftfahrzeug auf einem gekennzeichneten Wald- oder Wanderparkplatz abzustellen.

Ihr Forstamt Heilbronn

Betretensrecht

Sie, wie alle anderen Besucher haben das Recht, den Wald **frei** zu **betreten**.

Nur in wenigen Fällen gibt es eine Einschränkung dieses Betretensrechts.

Bei dieser großzügigen Regelung hat der Gesetzgeber jedoch unterstellt, dass die Waldbesucher Rücksicht auf die Belange der Natur und der anderen Waldbesucher nehmen.

So manches Fehlverhalten lässt Forderungen nach einer weiteren Einschränkung des Betretensrechtes laut werden.

Solche für alle lästigen Reglementierungen sind nicht nötig, wenn sich die Besucher als Gäste des Waldes fühlen und entsprechend schonend und umweltbewusst mit dem Wald umgehen.

Hierzu gehört,

dass der Waldbesucher seinen **PKW** auf einem gekennzeichneten Wald- oder Wanderparkplatz **abstellt** und

dass der Waldbesucher beachtet, dass auf Waldwegen ein **generelles Fahrverbot** für Kraftfahrzeuge besteht.

Denken Sie bitte auch daran, dass durch das Parken auf einem Waldweg oder in einer Waldwegeeinfahrt die Holzabfuhr mit LKW's sowie Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Kranktransports unnötig behindert werden.

Kostenpflichtiges Verhalten

Sollten Sie wider Erwarten Ihr Auto in Zukunft weiterhin auf einem Waldweg abstellen, müssen wir leider Ihr Verhalten

nach § 83 Abs.1 Nr. 4 in Verbindung mit § 37 Abs.4 Nr. 1 des Landeswaldgesetzes von Baden-Württemberg mit einem **Bußgeld** ahnden.